

Erbengemeinschaft

Hinterlässt ein Verstorbener mehrere Erben, bilden diese ab dem Todeszeitpunkt eine Erbengemeinschaft. Das bedeutet einerseits, dass alle Erben solidarisch für die Schulden des Verstorbenen haften. Gläubiger können somit auch nur einen einzigen Erben belangen. Dieser muss dann auf seine Miterben Rückgriff nehmen.

Andererseits muss die Erbengemeinschaft alle Entscheide, die sie betreffen, gemeinsam, d. h. einstimmig fällen. Legt sich ein Erbe quer, ist die Erbengemeinschaft handlungsunfähig. Keine Rolle spielt dabei, wie hoch der Erbanteil jedes einzelnen Erben ist. Zu einer Handlungsunfähigkeit kann es auch kommen, wenn Erben im Ausland wohnen und keine Vertretungsvollmacht erteilt haben. Oft ist es daher sinnvoll, eine Person zu bevollmächtigen, die Erbengemeinschaft nach aussen zu vertreten. Es kann sich dabei um einzelne Erben, aber auch um aussenstehende Berater handeln.

Bevor die Erbengemeinschaft aufgelöst werden kann, muss das Nachlassvermögen ermittelt und bewertet werden. Bereits das kann zu einem Streit zwischen den Erben führen. Denn der Nachlass besteht nicht nur aus dem Eigentum des Verstorbenen. Bei ausgleichungspflichtigen Erben, zum Beispiel bei den Nachkommen, müssen alle Schenkungen und Erbvorbezüge, die zu Lebzeiten des Verstorbenen gewährt wurden, zum Nachlassvermögen hinzugerechnet werden. Darauf kann nur dann verzichtet werden, wenn der Verstorbene die betreffende Person ausdrücklich von der Ausgleichspflicht befreit hat und dadurch der Pflichtteil der anderen Erben nicht verletzt wird. Oft wurde aber nichts schriftlich festgehalten, was dazu führt, dass zurückliegende Schenkungen und Erbvorbezüge nicht mehr genau ermittelt werden können. Hinzu kommt, dass häufig jeder Erbe das Gefühl hat, der andere sei zu Lebzeiten des Verstorbenen bevorzugt behandelt worden. Konflikte sind deshalb vorprogrammiert nach dem Motto: Verwandte sind Verwandte, aber Geld ist Geld!

Haben sich die Erben darauf geeinigt, welche Vermögenswerte zum Nachlass gehören, stellt sich die Frage nach der Bewertung. Der Wert von Kontoguthaben und Wertschriften ist einfach zu ermitteln. Aber schon bei Liegenschaften gehen die Meinungen oft weit auseinander. Kann man sich auch nach einer Bewertung durch einen Liegenschaftenschätzer nicht auf einen Wert einigen, bleibt nur noch der Verkauf der Liegenschaft oder der Gang zum Richter. Ähnlich verhält es sich für andere Vermögenswerte, deren Wert sich nur schwer ermitteln lässt, etwa Firmenbeteiligungen oder Kunstgegenstände.

Steht der Wert des Nachlassvermögens fest, kann mit der Aufteilung begonnen werden. Weitere Konflikte drohen, wenn sich die Erben nicht einigen können, wer welche Vermögenswerte übernehmen soll. Ein besonderes Problem entsteht, wenn die Firma des Verstorbenen an eine oder mehrere Erben übertragen werden soll. Es ist ratsam, die Mehrheit der Firmenanteile einem Erben zu übertragen, der zur Führung der Firma fähig ist. Aber über eigene Fähigkeiten und diejenigen von Miterben können die Ansichten weit auseinander gehen. Ein Erbe, der die Firma übernimmt, ohne selbst über die (qualifizierte) Mehrheit von Kapital und Stimmenmehrheit verfügt, steht oft auf verlorenem Posten. Der geschäftsführende Erbe will die Gewinne zurückbehalten, um die Zukunft der Firma zu sichern, die Miterben wollen Dividenden sehen. Der Konflikt ist vorprogrammiert.

Ein spezielles Problem besteht auch dann, wenn eine im Nachlass befindliche Firma wertmässig den grössten Teil des Nachlasses ausmacht. Dann kann es sehr schwierig werden, die Pflichtteilsansprüche derjenigen Miterben zu befriedigen, die man eigentlich nicht in der Firma haben möchte. Hier sind kreative Lösungen gefragt.

Spätestens wenn ein Mitglied der Erbengemeinschaft stirbt und die nächste Generation mitentscheidet, wird es kompliziert – häufig gehen die Interessen weit auseinander. Erbengemeinschaften sollten daher wenn immer *raschmöglichst* aufgelöst werden. Dies erfolgt durch den Abschluss eines Erbteilungsvertrages. Mit dem Erbteilungsvertrag und einer Erbenbescheinigung können die einzelnen Vermögenswerte auf die Erben umgeschrieben werden.

Von allen vorstellbaren Partnerschaften ist die Erbengemeinschaft diejenige mit dem grössten Konfliktpotenzial. Vielleicht, weil sie nicht freiwillig begründet wurde und die Interessen der Erben meist von Anfang an weit auseinander liegen.

Ein neutraler Berater mit langjähriger Erfahrung aus ähnlichen Fällen kann oft entscheidend dazu beitragen, dass die Konflikte nicht eskalieren und die Erbengemeinschaft innert nützlicher Frist aufgelöst werden kann. Aber auch die *administrative Betreuung von Erbengemeinschaften*, die weitergeführt werden, kann viel dazu beitragen, Streitigkeiten unter den Erben zu vermeiden und ein möglichst gutes finanzielles Ergebnis zu erzielen.